



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.00

Bregenz, am 20.09.2007

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:
Dr. Matthias Germann
Tel: +43(0)5574/511-20210

Betreff: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: BKA-Schreiben vom 23. Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, nimmt die Vorarlberger Landesregierung – ergänzend zur gemeinsamen Länderposition vom 19. September 2007, VSt-1182/215 – Stellung wie folgt:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf dient der Staats- und Verwaltungsreform in den Bereichen Rechtsschutz, Kontrolle und Verfassungsvereinigung. Er beinhaltet weit gehende Änderungen, insbesondere durch die vorgesehene Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

I. Zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Der Entwurf sieht die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor; gleichzeitig wird der administrative Instanzenzug abgeschafft (eine Ausnahme ist nur noch in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden oder sonstiger Selbstverwaltungskörper möglich). Für jedes Land und für den Bund soll je ein Verwaltungsgericht erster Instanz bestehen.

Diese Initiative wird von der Vorarlberger Landesregierung vom Grundsatz her *unterstützt*, da damit der mit der Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate eingeschlagene Weg, einen mit den Vorgaben der Europäischen Menschen-

rechtskonvention konformen Rechtsschutz zu gewährleisten, weitergeführt wird und durch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ein bürgernaher, dem föderalistischen Aufbau unserer Republik Rechnung tragender Rechtsschutz gesichert wird. Die relativ weite Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte ermöglicht einen bürgernahen Rechtsschutz; eine Vielzahl selbständiger Rechtsmittelinstanzen – insbesondere aus dem Bundesbereich – kann aufgelöst werden.

Die Ausführungen zu den *finanziellen Auswirkungen* werden jedoch nicht geteilt: Die in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf gemachte Einschätzung, dass das neue Modell der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Mehrkosten verursachen wird, ist aus Sicht der Vorarlberger Landesregierung – zumindest für den Bereich der Länder – nicht nachvollziehbar und unzutreffend. Für die Länder entstehen mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte Mehrkosten, die nicht durch Einsparungen ausgeglichen werden. Dies ist schon daraus ersichtlich, dass die Landesverwaltungsgerichte auch Zuständigkeiten wahrnehmen sollen, die bisher von Bundesbehörden besorgt werden oder in denen es bisher keinen administrativen Instanzenzug gegeben hat.

Dass die in den Erläuterungen zum Verfassungsentwurf angenommene Kostenneutralität wohl nur Ausfluss einer vorläufigen und aus Sicht der Länder unzutreffenden Schätzung sein dürfte, bestätigt nicht zuletzt das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. August 2007, mit dem eine Erhebung der finanziellen Auswirkungen der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sowie der damit einhergehenden Abschaffung der administrativen Berufungsinstanz und der bestehenden Sonderbehörden eingeleitet wurde.

Eine erste (noch unvollständige, da auch von Bundesdaten abhängige) Schätzung der voraussichtlichen Mehrkosten, die dem Land Vorarlberg durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit entstehen, wurde dem Bundesministerium für Finanzen mit gesondertem Schreiben übermittelt. In jenen Fällen, in denen Bundesbehörden (insbesondere der Bundesminister in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung) die Entscheidung treffen, die in Zukunft beim Landesverwaltungsgericht angefochten werden soll, oder in denen sie die zuständige Berufungsbehörde sind (insbesondere Sicherheitsverwaltung), konnten die Kosten (mangels Angaben zu den Fallzahlen bzw. dem Aufwand pro Fall) nicht geschätzt werden. Schließlich ist hinzuzufügen, dass auch allfällige Mehrkosten aufgrund bundesgesetzlicher Begleitregelungen in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt sind. Derartige Kostenfolgen könnten sich insbesondere aus verfahrensrechtlichen Regelungen ergeben.

Vor der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben daher noch *Verhandlungen* über die Finanzierung stattzufinden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Versendung des Entwurfs mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht „um einen Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramtes im Sinne der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus handelt“ (wobei aber gleichzeitig ein Verfahren wie bei einem allgemeinen Begutachtungsverfahren eingehalten wird, inklusive Beteiligung

des Nationalrats, wo dieser Entwurf auch als „Ministerialentwurf“ dem Bundeskanzleramt zugeordnet wird; 94/ME XXIII.GP), einige Fragen nach dem weiteren Schicksal dieses Entwurfs offen lässt. Jedenfalls fordert die Vorarlberger Landesregierung – so wie dies von der Landeshauptleutekonferenz auch wiederholt verlangt wurde –, dass mit den Ländern über diesen Entwurf nach Vorliegen entsprechender Kostendarstellungen, jedenfalls aber vor Einbringung in den Nationalrat Verhandlungen geführt werden. In diesen Verhandlungen muss insbesondere eine Einigung über die Finanzierung und Kostentragung sowie über die Frage einer ausreichenden Legisvakanz und der erforderlichen Übergangsbestimmungen erzielt werden.

Ein *Zustimmungserfordernisses des Bundesrats* nach Art. 44 Abs. 2 B-VG wird in den Erläuterungen damit begründet, dass die Regelung des Art. 131 Abs. 2 B-VG entfällt. Die genannte Bestimmung räumt dem Materiengesetzgeber die Möglichkeit ein, Befugnisse zur Erhebung von Organbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof vorzusehen.

Der nunmehrige Entwurf enthält eine entsprechende Ermächtigung zur Begründung der Legitimation der Erhebung von Organbeschwerden an das zuständige Verwaltungsgericht (Art. 132 Abs. 4 des Entwurfs). Es wird davon ausgegangen, dass derjenige, der eine Organbeschwerde an das Verwaltungsgericht einbringen kann (z.B. die Naturschutzanwältin), selbstverständlich auch eine Beschwerde (Variante 1 im Sinne des Art. 133 Abs. 1) bzw. eine Revision (Variante 2 im Sinne des Art. 133 Abs. 1) an den Verwaltungsgerichtshof einbringen kann. Insofern wird nicht erkannt, dass der Entfall des bisherigen Art. 131 Abs. 2 B-VG eine Regelung ist, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG eingeschränkt wird. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch insofern, als der Materiengesetzgeber keine Befugnis mehr hätte, solchen Personen oder Einrichtungen eine Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einzuräumen, die nicht schon eine Organbeschwerde beim Verwaltungsgericht einbringen können (wie z.B. der belangten Behörde, der logischerweise keine Amtsbeschwerdebefugnis zur Bekämpfung ihrer eigenen Entscheidung beim Verwaltungsgericht eingeräumt wird). Dies wird abgelehnt (s. die Ausführungen zu Art. 133 B-VG).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich Einschränkungen der Zuständigkeit der Länder, die einer Zustimmung des Bundesrats bedürfen, auch aus anderen Bestimmungen des Entwurfs ergeben (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 2 B-VG, Art. 148i B-VG, § 8 Abs. 2 Z. 1 des Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes).

II. Zur Kontrolle und Verfassungsbereinigung:

Die vorgesehenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, insbesondere werden die Bereinigungen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des Bundesverfassungsrechts unterstützt. Die Verfassungsautonomie der Länder muss jedoch weitest gehend gewahrt bleiben, wie dies auch das Regierungsübereinkommen

vorsieht. Zu den einzelnen Bestimmungen werden daher im Folgenden entsprechende Klarstellungen angeregt.

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z. 1 (Art. 2 Abs. 3):

Änderungen im Bestand der Länder sind als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren, die nach Art. 44 Abs. 3 B-VG der Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen wäre. Gleiches gilt für eine Schmälerung der in diesem Zusammenhang den Ländern eingeräumten Rechte. Dies sollte in den Erläuterungen festgehalten werden.

Zu Z. 2 (Art. 3 Abs. 2 bis 4):

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder für die Zustimmung der Länder (Abs. 2) bzw. als Gesetze der Länder (Abs. 3) auch Verfassungsgesetze vorgesehen werden können. Weiters muss im Rahmen der Verfassungsautonomie die Möglichkeit bestehen, eine solche Zustimmung oder ein derartiges Gesetz (z.B. im Falle der Schmälerung des Landesgebietes; vgl. Art. 35 Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung) einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Dies sollte – zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden.

Zu Z. 4 (Art. 10 Abs. 1 Z. 1):

Der Begriff der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ umfasst grundsätzlich auch das Dienstrecht und das Verfahren und schafft daher – insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsgerichte der Länder - mehr Unklarheit als Klarheit. Dies auch deshalb, weil im Entwurf zahlreiche – nicht nur die Organisation betreffende – abweichende Sonderbestimmungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz vorgesehen sind. Diese Unklarheiten sollten vermieden werden, weshalb es im Art. 10 Abs. 1 Z. 1 lediglich statt „Verfassungsgerichtsbarkeit“ lauten sollte „Gerichtsbarkeit durch den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof“. Die Zuständigkeiten für die Verwaltungsgerichte erster Instanz sind anderweitig (Art. 134 bis 136) hinreichend klar geregelt.

Sollte darauf bestanden werden, auch die Gerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichte im Art. 10 zu erwähnen, müsste die Ausnahme so formuliert werden, dass sie die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder (s. Art. 134 bis 136) vollständig erfasst.

Zu Z. 8 (Art. 12 Abs. 1 Z. 3):

Aufgrund des Wegfalls der besonderen Agrarbehörden zweiter und dritter Instanz (Landesagrarsenate und Oberster Agrarsenat) ist auch in keiner Weise mehr nachvollziehbar, warum es besondere organisationsrechtliche Regelungen für die Behörden erster Instanz (die Agrarbezirksbehörden) geben soll. Die Befugnis zur Regelung dieser Behörden soll uneingeschränkt der Organisationskompetenz der Länder unterliegen, weshalb die Z. 8 zu entfallen hat. Auch in den anderen Art. 12 –

Materien wird die Organisationskompetenz der Länder nicht eingeschränkt; ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich.

Zu Z. 12 (Art. 20 Abs. 1 und 2):

Aus Anlass der Neufassung des Art. 20 Abs. 1 B-VG sollte die unvollständige Formulierung „auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe“ durch die Nennung des Typus der Vertragsbediensteten ergänzt werden. Weiters sollte auch an allen anderen einschlägigen Stellen des B-VG klargestellt werden, dass die dort geregelten Funktionen nicht nur Beamten vorbehalten sind.

Durch Art. 20 Abs. 2 B-VG des Entwurfs erfolgt eine Ermächtigung, durch einfaches Gesetz bestimmte Kategorien von Behörden weisungsfrei zu stellen. Die damit nach der vorgeschlagenen Formulierung zwingend erforderliche Regelung von Aufsichtsrechten und insbesondere Abberufungsmöglichkeiten wird – insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit – nicht in allen Konstellationen (vgl. z.B. Antidiskriminierungsstellen) als sinnvoll erachtet. Jedenfalls aber wäre klarzustellen, dass durch Landesverfassungsgesetz weiterhin eine Weisungsfreistellung ohne Schaffung eines Aufsichtsrechtes erfolgen kann.

Zu Z. 13 (Entfall des Art. 21 Abs. 3):

Die derzeit geltende Bestimmung über die Diensthoheit soll – aufgrund ihrer Bedeutung für die Verwaltungsorganisation – beibehalten werden.

Zu Z. 16 (Art. 50):

Ein Staatsvertrag, der seine vereinfachte Änderung vorsieht, braucht zwar keine Genehmigung des Nationalrats (außer der Nationalrat hat es sich vorbehalten), sehr wohl aber die Zustimmung des Bundesrats, soweit er Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder regelt (Art. 50 Abs. 2 Z 1 und 2).

Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Meinung, dass eine Mitwirkung des Bundesrates immer einen entsprechenden Beschluss des Nationalrates voraussetzt, mag zwar auf Art. 50 (Abs. 3) B-VG in der geltenden Fassung zutreffen, nicht aber auf Art. 50 (Abs. 2 Z. 1) B-VG in der Fassung des Entwurfs („Sie [die Staatsverträge] bedürfen der Zustimmung des Bundesrats, ...“). Jedenfalls sollte sichergestellt werden, dass das Zustimmungsrecht des Bundesrats nur dann verloren geht, wenn er damit einverstanden ist.

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art. 50 Abs. 5 B-VG wird weiters verlangt, dass auch die Länder unverzüglich von der Aufnahme von Verhandlungen unterrichtet werden, sofern der Staatsvertrag den Wirkungsbereich der Länder im Sinne von Art. 10 Abs. 3 B-VG berührt.

Zu Z. 31 (Abschnitt B nach Art. 120):Zu Art. 120a:

Der Entwurf stellt die Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern klar und sieht die verpflichtende Errichtung von Selbstverwaltungskörpern in den klassischen großen drei Bereichen der beruflichen Interessenvertretung (Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft) vor.

Sofern die verfassungsrechtliche Verankerung der Selbstverwaltungskörper tatsächlich für notwendig erachtet wird, dann sollte bei der Verpflichtung zur Errichtung von Selbstverwaltungskörpern auch auf Symmetrie und Gleichbehandlung der erfassten Berufsgruppen geachtet werden. Aus diesem Grund müsste sich die Verpflichtung nach Abs. 2 auch auf die Interessensvertretung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft beziehen.

Die nunmehr ausdrücklich geregelte Befugnis zur Regelung von Selbstverwaltungskörpern lässt die Befugnis des (Landes)Gesetzgebers zur Regelung sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts (vgl. zB Ortsfeuerwehren) oder sonstiger gesetzlicher Einrichtungen unberührt. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Z. 35 (Art. 127c):

Die verfassungsrechtliche Klarstellung, dass der Landesverfassungsgesetzgeber den Landeskontrolleinrichtungen auch die Kompetenz zur Prüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen kann, wird begrüßt.

Ebenso wird der Auftrag an den Rechnungshof begrüßt, sich mit den Landeskontrolleinrichtungen abzustimmen, um nicht erforderliche Doppelprüfungen zu vermeiden. Der in den Erläuterungen ergänzend enthaltene Hinweis, dass sich das Gebot der Vermeidung nicht erforderlicher Doppelprüfungen „an beide betroffenen Kontrolleinrichtungen gleichermaßen richtet“, ist durch den vorgeschlagenen Regelungstext nicht begründet. Die Vorarlberger Landesregierung geht davon aus, dass es der Rechnungshof ist, von dem die Initiative ausgehen muss und der den Prüfplan der Landeskontrolleinrichtungen berücksichtigen muss.

Zu Z. 36 (Art. 129 bis 136):Zu Art. 130 Abs. 4:

Die Bestimmung regelt die Befugnis des Materiengesetzgebers, in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers einen zweigliedrigen administrativen Instanzenzug oder einen administrativen Rechtsbehelf bei Säumnis vorzusehen.

Durch diese Bestimmung wird die Befugnis des Landes als Organisationsgesetzgeber eingeschränkt. Die Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zu Art. 115 Abs. 2 B-VG.

Aus Sicht des Landes sollte es Sache des Organisationsgesetzgebers sein, zu bestimmen, ob und welche Behörde als zweitinstanzliche Administrativbehörde eingerichtet wird. Auch die Beschränkung auf „einzelne“ Angelegenheiten erscheint nicht sinnvoll.

Zu Art. 130 Abs. 5:

Die Bestimmung könnte dahingehend missverstanden werden, dass der (insbesondere Bundes)Gesetzgeber eine – weit gehende – Kompetenz hat, Angelegenheiten den ordentlichen Gerichten zuzuweisen und dadurch der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entziehen. Es sollte im Verfassungstext klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich hier um die näher zu umschreibende Ausnahme der sukzessiven Kompetenz handelt.

Zu Art. 131 Abs. 2 Z. 2:

Art. 130 Abs. 2 zweiter Satz ermächtigt den Materiengesetzgeber über die Z. 1 bis 3 hinaus gehende Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte vorzusehen. Es muss sich dabei um Beschwerden gegen andere Entscheidungen als Bescheide oder faktische Amtshandlungen handeln (also zB um Vergabeentscheidungen).

Soweit der Bund Materiengesetzgeber ist, soll er – nach der vorliegenden Bestimmung des Art. 131 Abs. 2 Z. 2 – bestimmen können, dass gegen solche Entscheidungen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes erhoben werden kann. Dabei wird – anders als bei Bescheidbeschwerden – nicht danach differenziert, ob die Vollziehung unmittelbar durch Bundesbehörden erfolgt (oder zB in Landesverwaltung – vgl. Art. 11 und 12 B-VG – oder in mittelbarer Bundesverwaltung).

Um hier dem Materiengesetzgeber durch die Wahl der Entscheidungsform (Bescheid oder sonstige Entscheidung) nicht auch eine Wahl hinsichtlich des zuständigen Verwaltungsgerichtes (des Landes oder des Bundes) zu ermöglichen, sollte – wie in Z. 1 für Bescheidbeschwerden – eine Einschränkung auf Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung erfolgen:

„2. Beschwerden, soweit ein nach Art. 130 Abs. 1 zweiter Satz ergangenes Bundesgesetz dies in einer Angelegenheit, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen wird (Art. 102 Abs.2), vorsieht.“

Zu Art. 132 Abs. 1:

Die bisherige Regelung des Art. 131 Abs. 2 B-VG soll nach dem vorliegenden Entwurf entfallen. Die genannte Bestimmung räumt dem Materiengesetzgeber die Möglichkeit ein, Befugnisse zur Erhebung von Organbeschwerden an den *Verwaltungsgerichtshof* vorzusehen.

Der nunmehrige Entwurf enthält eine entsprechende Ermächtigung zur Begründung der Legitimation der Erhebung von Organbeschwerden an das zuständige *Verwaltungsgericht* (Art. 132 Abs. 4 des Entwurfs). Es wird davon ausgegangen, dass derjenige, der eine Organbeschwerde an das Verwaltungsgericht einbringen kann (z.B. die Naturschutzanwältin), selbstverständlich auch eine Beschwerde (Variante 1 im Sinne des Art. 133 Abs. 1) bzw. eine Revision (Variante 2 im Sinne des Art. 133 Abs. 1) an den Verwaltungsgerichtshof einbringen kann. Dies sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.

Zur Notwendigkeit, weiter gehende Befugnisse zur Erhebung von Amtsbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof einräumen zu können, wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 133 verwiesen.

Zu Art. 133:

Das Modell der Zulassung der *Revision* durch das Verwaltungsgericht (Variante 2) wird bevorzugt. Es hat den Vorteil, dass einem allfälligen Beschwerdeführer u.U. die Kosten einer nicht Erfolg versprechenden Beschwerde erspart werden können. Dies vor allem, sobald sich eine Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs entwickelt haben wird, in welchen Fällen eine Revision zuzulassen ist.

Die Frage, wer *beschwerde- oder revisionslegitimiert* an den Verwaltungsgerichtshof ist, wird im Entwurf nicht ausdrücklich geregelt. Jedenfalls sollte hier sicher gestellt werden, dass der jeweilige *Materiengesetzgeber* auch solchen Personen eine Amtsbeschwerde- oder –revisionsbefugnis einräumen kann, denen nicht schon aufgrund eines Materiengesetzes nach Art. 132 Abs. 4 die Befugnis zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingeräumt ist (z.B. der Landesregierung in Angelegenheiten der Landesverwaltung oder dem Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung). Über diese zu ergänzende Befugnis des Materiengesetzgebers hinaus sollte *unmittelbar in der Verfassung* eine Amtsbeschwerde- bzw. –revisionsbefugnis der *belangten Behörde* an den Verwaltungsgerichtshof verankert werden.

Diese Forderung wird damit begründet, dass die derzeit bestehende Ermächtigung des Materiengesetzgebers, Befugnisse zur Organbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorzusehen, nicht ohne triftigen Grund eingeschränkt werden sollte. Dies gilt umso mehr, als die vorgeschlagenen Änderungen der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Gewichtsverlagerung im herkömmlichen System der Gewaltenteilung bedingen und der richterlichen Gewalt meritorische Entscheidungskompetenzen in bisher auf administrativer Ebene abgewickelten Rechtssachen eingeräumt werden. Diese Veränderungen verlangen und rechtfertigen überdies, dass der belangten Behörde bereits unmittelbar in der Verfassung eine Befugnis zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs eingeräumt wird.

Zu Art. 134 Abs. 1:

Der Klammerausdruck „(Senatspräsidenten und Richtern)“ hat zu entfallen. Ansonsten könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass auch für die Verwaltungsgerichte Senatspräsidenten zu bestellen sind. Dies wird abgelehnt.

Zu Art. 134 Abs. 2:

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder werden als „Richter“ mit grundsätzlich voller Kognitionsbefugnis in Rechts- und Tatsachenfragen eine exponierte Stellung im Rechtsleben einnehmen, weshalb das Erfordernis der Rechtskundigkeit, wie dies bereits auch bisher verfassungsrechtlich für die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate festgeschrieben ist, beibehalten werden sollte.

Zu Art. 134 Abs. 7:

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes werden von der Landesregierung "ernannt" (Art. 134 Abs. 2 des Entwurfs); sie sind "Richter", auf die die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art 88 Anwendung finden; sie werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in den "Ruhestand" "versetzt" bzw. treten bei Erreichen einer landesgesetzlich zu bestimmenden Altersgrenze in den "dauernden Ruhestand" (Art. 134 Abs 7 des Entwurfs).

All das könnte so verstanden werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Beamte sein sollen, und zwar Beamte im klassischen Sinn, d.h. dass ihr Dienstverhältnis auf Lebenszeit angelegt ist und ihnen ein öffentlich-rechtlicher Ruhebezug gebühren soll.

Der Landesgesetzgeber sollte hier eine größere Flexibilität haben: Es sollte möglich sein, dass das Dienstverhältnis privatrechtlich gestaltet wird (freilich unter Wahrung der richterlichen Garantien – insbesondere mit der Besonderheit, dass eine Kündigungsmöglichkeit des Dienstgebers nicht besteht). Aber auch wenn das Dienstverhältnis grundsätzlich öffentlich-rechtlich gestaltet wird, sollte es – anders als beim klassischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (s. dazu VfGH 14.10.2005; G 67/05) – mit dem Pensionsantritt enden und eine Pension nach ASVG gewährt werden können.

Aus den genannten Gründen darf aus dem Wort „ernennt“ in Art. 134 Abs. 2 nicht abgeleitet werden, dass nur ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich ist (s. bereits Anmerkungen zu Art. 20 Abs. 1 und 2). Zumindest in den Erläuterungen ist ausdrücklich festzuhalten, dass auch privatrechtliche Dienstverhältnisse möglich sind. Der derzeit in den Erläuterungen enthaltene Satz (...“Darüber hinausgehende Anforderungen an die dienstrechtliche Ausgestaltung lassen sich dem Art. 134 nicht entnehmen.“...) ist nicht ausreichend.

Weiters sollte Art. 134 Abs. 7 – um die Beendigung eines allfälligen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit Pensionsantritt zu ermöglichen – lauten wie folgt:

"(7) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sind Richter. Auf sie findet Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 sinngemäß Anwendung. Für Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder ist die Altersgrenze, mit der sie in den dauernden Ruhestand treten, durch Landesgesetz zu bestimmen; durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass ihr Dienstverhältnis mit dem Eintritt in den Ruhestand endet."

Zu Art. 135 Abs. 1:

Es ist unbefriedigend, dass nach Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG des Entwurfs der Bundesgesetzgeber auch im Bereich der Landesverwaltung (z.B. in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 B-VG) oder im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung die Mitwirkung von Laienrichtern an der Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte anordnen können soll. Dafür sollte zumindest ein Zustimmungserfordernis der Länder vorgesehen werden. Auch wird der Materiengesetzgeber eine Mitwirkung von Laienrichtern wohl nur vorsehen können, wenn der – nach dem ersten Satz dieser vorgeschlagenen Bestimmung dafür zuständige – Organisationsgesetzgeber eine Entscheidung durch Senate vorsieht. Das sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Art. 135 Abs. 2 und Art. 136 Abs. 3:

Die verfassungsrechtliche Festschreibung der Rechte der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes in Bezug auf die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung wird nicht für notwendig erachtet.

Zu Z. 51 (Art. 148a Abs. 2a):

Die Ausdehnung der Kontrollrechte der Volksanwaltschaft auf Unternehmen der Gebietskörperschaften wird – jedenfalls in der Allgemeinheit, wie sie der Entwurf vorsieht – abgelehnt. Der Terminus „im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben“ ist unklar und verschiedenen Interpretationen zugänglich. Er kann so weit verstanden werden, dass auch Tätigkeiten umfasst sind, die in keiner Weise mehr der staatlichen „Verwaltung“ zugeordnet werden können. Zu berücksichtigen ist, dass ausgegliederte Unternehmen häufig auch im Wettbewerb stehen und Missstandsuntersuchungen, die unbeschränkte Auskunftspflicht sowie die mit der Untersuchung einhergehende Berichterstattung auch zu Wettbewerbsnachteilen führen kann.

Zu Z. 57 (Art. 148i und 148j):

Die vorgeschlagene Bestimmung des Art. 148i schafft eine Verpflichtung zur Landesverfassungsgesetzgebung, wobei fraglich bleibt, was geschieht, wenn sich weder eine Mehrheit für ein Verfassungsgesetz zur Zuständigerklärung der Volksanwaltschaft noch für ein Verfassungsgesetz zur Schaffung einer gleichartigen Einrichtung findet.

Der Begriff „gleichartige“ Einrichtung ist klärungsbedürftig. Die „Gleichartigkeit“ sollte sich auf die Aufgaben beziehen, keinesfalls aber auf die Kreation und Organisation der Einrichtung. Es muss bundesverfassungsrechtlich offen bleiben, ob diese Aufgaben beispielsweise durch eine einzelne Person wahrgenommen werden

oder wie und von wem der Volksanwalt oder die Volksanwaltschaft bestellt werden (insbesondere muss auch kein Vorschlagsrecht der Parlamentsklubs vorgesehen werden). Eine entsprechende Klarstellung ist nötig.

Zu Z. 60 (Art. 151 Abs. 37):

Zu der in Z. 4 vorgeschlagenen Auflösung der in den Anlagen 1 und 2 angeführten Behörden wird auf die Bemerkungen zu den beiden Anlagen verwiesen.

Die in der Z. 8 vorgesehene verfassungsrechtliche Regelung der Übernahme von Mitgliedern der Unabhängigen Verwaltungssenate als Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte wird nicht für notwendig erachtet. Die diesbezügliche Regelungskompetenz des Organisationsgesetzgebers soll nicht eingeschränkt werden.

Zur Anlage 1:

Es ist nicht verständlich, warum für das Land Vorarlberg die Kommission gemäß § 51 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes angeführt ist. Hierbei handelt es sich zwar um eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die bei Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden mit Bescheid entscheidet. Sie entscheidet aber als erste und einzige Instanz, weshalb nicht ersichtlich ist, warum die Kommission aufgelöst und die Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht über gehen soll (Art. 151 Abs. 37 Z. 4 des Entwurfs).

In diesem Zusammenhang sei generell noch auf das Thema der *Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag* eingegangen: die bisherigen Regelungen des Art. 20 Abs. 2 B-VG (Weisungsfreiheit der Mitglieder einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag) sowie des Art. 133 Z. 4 B-VG (grundsätzlich keine Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegen Entscheidungen von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag) sind nicht mehr vorgesehen. Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung bedeutet dies aber nicht, dass der zuständige Bundes- oder Landesgesetzgeber Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (in erster und letzter Instanz) nicht mehr vorsehen kann. Derartige Organe sind dann allerdings weisungsgebunden, sofern sie nicht mit Gesetz nach Art. 20 Abs. 2 B-VG (in der Fassung des vorliegenden Entwurfs) oder mit (Bundes- oder Landes-) Verfassungsbestimmung – siehe dazu obige Ausführungen zu Art. 20 Abs. 1 und 2 – weisungsfrei gestellt werden; weiters kann gegen ihre Bescheide – bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen – Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingebracht werden. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird davon ausgegangen, dass folgende im Vorarlberger Landesrecht geregelten Kollegialorgane mit richterlichem Einschlag auch nach Inkrafttreten der vorliegenden B-VG Novelle weiter bestehen und die diesbezüglichen Regelungen nicht verfassungswidrig werden:

- Landtagswahlbehörde nach § 10 Landtagswahlgesetz
- Kommission gemäß § 51 Abs. 2 und 3 Straßengesetz
- Schiedskommission nach § 21 Landesgesundheitsfondsgesetz
- Schiedskommission nach § 16 Sozialhilfegesetz

- Schiedskommission nach § 7 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes (entscheidet nicht mit Bescheid)
- Schiedskommission nach Artikel II § 100 Spitalgesetz (derzeit nicht in Kraft)

Zur Anlage 2:

Hier werden Behörden angeführt, deren Mitglieder auf Grund (bundes- oder landes)verfassungsgesetzlicher Bestimmungen nicht an Weisungen gebunden sind, die aufgelöst werden und deren Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht über gehen soll (Art. 151 Abs. 37 Z. 4 des Entwurfs).

Warum hier auf Landesbehörden abgestellt wird, die mit Bundes- oder Landesverfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt sind, ist nicht verständlich. Wesentlich dürfte doch sein, dass Behörden angeführt werden sollen, deren Aufgaben auf die Verwaltungsgerichte übergehen und deren Daseinsberechtigung daher verloren geht (egal ob sie weisungsfrei gestellt sind bzw. ob sie mit oder ohne Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt sind).

Für das Land Vorarlberg sind hier zu nennen:

- Landesagrarsenat (s. Anlage 1)
- Dienstbeschreibungsoberkommission nach § 4 Abs. 4 Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2007 (Weisungsfreistellung durch Art. 51 Abs. 2 Landesverfassung)
- Disziplinaroberkommission nach § 5 Abs. 5 Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2007 (Weisungsfreistellung durch Art. 51 Abs. 2 Landesverfassung)

Aus Sicht des Landes Vorarlberg wäre es ausreichend, im B-VG den Übergang der Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht zu regeln. Für die Auflösung könnte der jeweils zuständige Gesetzgeber sorgen.

Zu Art. 2 (Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz):

Zu § 8 Abs. 1:

In jenen Fällen, in denen die Rechtsbereinigung erst durch Änderungen des B-VG nach dem vorliegenden Entwurf möglich wird (also z.B. Entkleidung von Bestimmungen des Verfassungsrangs aufgrund der neuen Bestimmungen zur Grenzänderung, Art. 3 B-VG, zur Übertragung von Hoheitsrechten, Art. 9 Abs. 2 B-VG, zur Weisungsfreistellung, Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG, ...), wird der Inkrafttretenszeitpunkt mit jenem der jeweiligen B-VG-Bestimmung zu akkordieren sein.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Österreichischer Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien, SMTP: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
2. Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 8, 1015 Wien, SMTP: post@bmf.gv.at, unter Bezug auf das do. Schreiben v. 13.8.2007, BMF-112800/0006-II/3/2007
3. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
6. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
7. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
8. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
9. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
10. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
13. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
14. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
16. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
18. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
21. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at

23. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
24. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
25. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at